

# TE OGH 2006/10/19 3Ob203/06h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2006

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Zechner, Dr. Prückner, Dr. Sailer und Dr. Jensik als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibende Partei R\*\*\*\*\* reg.Gen.m.b.H., \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Josef Kattner, Rechtsanwalt in Amstetten, wider die verpflichtete Partei Dr. Peter Schobel, Rechtsanwalt, St. Pölten, Wienerstraße 12, als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen des Nikoll D\*\*\*\*\*, wegen 70.000 EUR sA, infolge außerordentlichen Revisionsrekurses des Einschreiters Alfred D\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in Linz, gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten als Rekursgericht vom 14. Juni 2006, GZ 7 R 84/06t-12, womit der Rekurs des Einschreiters gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Amstetten vom 12. April 2006, GZ 23 E 16/06a-2, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 78 EO iVm § 526 Abs 2 erster Satz ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 78, EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, erster Satz ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Das Rekursgericht wies den gegen die erstgerichtliche Bewilligung der Zwangsversteigerung einer im Eigentum des Verpflichteten stehenden Liegenschaft gerichteten Rekurs des „außerbücherlichen Eigentümers“ (= eines Dritten, der behauptet, die Liegenschaft gekauft zu haben, aber noch nicht im Grundbuch eingetragen ist) mit der Begründung zurück, ihm fehle im Exekutionsverfahren Parteistellung. Nicht einmal dem im Grundbuch vorgemerkten Eigentümer der in Exekution gezogenen Liegenschaft komme Parteistellung und damit Rekurslegitimation zu. Der ordentliche Revisionsrekurs sei mangels erheblicher Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO nicht zulässig.Das Rekursgericht wies den gegen die erstgerichtliche Bewilligung der Zwangsversteigerung einer im Eigentum des Verpflichteten stehenden Liegenschaft gerichteten Rekurs des „außerbücherlichen Eigentümers“ (= eines Dritten, der behauptet, die Liegenschaft gekauft zu haben, aber noch nicht im Grundbuch eingetragen ist) mit der Begründung zurück, ihm fehle im Exekutionsverfahren Parteistellung. Nicht einmal dem im Grundbuch vorgemerkten Eigentümer der in Exekution gezogenen Liegenschaft komme Parteistellung und damit Rekurslegitimation zu. Der ordentliche Revisionsrekurs sei mangels erheblicher Rechtsfrage iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO nicht zulässig.

Der Revisionsrekurswerber vermag keine erhebliche Rechtsfrage aufzuzeigen.

## **Rechtliche Beurteilung**

Der Oberste Gerichtshof hielt zu 3 Ob 103/98p (= NZ 2000, 210 = ZfRV 2000, 116; RIS-JustizRS0111341) unter Verweis auf den Grundsatz, dass der Verpflichtete Eigentümer der in Exekution gezogenen verbücherten Liegenschaft sein muss, fest, dass (nicht einmal) dem im Grundbuch vorgemerkten Eigentümer Parteistellung zukomme, sei doch sein Recht durch die Rechtfertigung bedingt. Erfolge diese, seien nachrangige Rechte zu löschen (§ 49 Abs 2 GBG); vorher werde seine Rechtsstellung durch die Zwangsversteigerung nicht berührt. Der bloß aus einem Vertrag obligatorisch berechtigte Käufer, der noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, ist nicht dinglich berechtigt. Die Zwangsversteigerung der gekauften, aber noch nicht in das Eigentum des Käufers übertragenen Liegenschaft vermag seine Rechtsstellung daher nicht zu berühren (sein schuldrechtlicher Anspruch auf Eigentumsübertragung bleibt unberührt). Die im außerordentlichen Rechtsmittel aufgeworfenen Grundrechtsfragen stellen sich daher nicht. Der Oberste Gerichtshof hielt zu 3 Ob 103/98p (= NZ 2000, 210 = ZfRV 2000, 116; RIS-JustizRS0111341) unter Verweis auf den Grundsatz, dass der Verpflichtete Eigentümer der in Exekution gezogenen verbücherten Liegenschaft sein muss, fest, dass (nicht einmal) dem im Grundbuch vorgemerkten Eigentümer Parteistellung zukomme, sei doch sein Recht durch die Rechtfertigung bedingt. Erfolge diese, seien nachrangige Rechte zu löschen (Paragraph 49, Absatz 2, GBG); vorher werde seine Rechtsstellung durch die Zwangsversteigerung nicht berührt. Der bloß aus einem Vertrag obligatorisch berechtigte Käufer, der noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, ist nicht dinglich berechtigt. Die Zwangsversteigerung der gekauften, aber noch nicht in das Eigentum des Käufers übertragenen Liegenschaft vermag seine Rechtsstellung daher nicht zu berühren (sein schuldrechtlicher Anspruch auf Eigentumsübertragung bleibt unberührt). Die im außerordentlichen Rechtsmittel aufgeworfenen Grundrechtsfragen stellen sich daher nicht.

Der außerordentliche Revisionsrekurs ist zurückzuweisen.

## **Anmerkung**

E82393 3Ob203.06h

## **Schlagworte**

Kennung XPUBL Diese Entscheidung wurde veröffentlicht in Jus-Extra OGH-Z 4247 XPUBLEND

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:0030OB00203.06H.1019.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_20061019\_OGH0002\_0030OB00203\_06H0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)